

Bericht des Vorstandes der EHLEBRACHT AG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des HGB für das Geschäftsjahr 2010

Der Vorstand hat im zusammengefassten Lagebericht der Ehlebracht AG und des Ehlebracht Konzerns für das Geschäftsjahr 2010 Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB gemacht und fasst diese im nachstehenden Bericht erläuternd zusammen:

Aktienkapital

Das Grundkapital der Muttergesellschaft des Konzerns, der EHLEBRACHT AG, in Höhe von Euro 19.350.000,-- ist in 12.900.000 Stückaktien, wie nachstehend aufgeführt, eingeteilt:

	<u>Stück</u>	<u>Prozent</u>
Stammaktien, die auf den Inhaber lauten	<u>12.900.000</u>	<u>100,00</u>

Aktieneigenschaften

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die die Stimmrechte oder Übertragung von Aktien betreffen.

Stimmrechtsanteile größer 10 Prozent

Im Geschäftsjahr 2010 und Anfang 2011 haben sich Veränderungen bei den direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital der EHLEBRACHT AG, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, ergeben. Zur detaillierten Erläuterung wird in diesem Zusammenhang auf die im Anhang unter „Sonstige Angaben“ aufgeführten Stimmrechtsmitteilungen nach § 21 Abs. 1 WpHG verwiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nachstehend der letzte Stand der Aktionäre dargestellt, deren Stimmrechtsanteile bei Abfassung dieses Lageberichts im März 2011 größer als 10 Prozent war.

Nachdem die VestCorp AG als früherer Großaktionär der EHLEBRACHT AG am 2. Februar 2011 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt hat, dass sie alle Beteiligungsschwellen von 30 Prozent bis 3 Prozent unterschritten hat und ihr Stimmrechtsanteil an der EHLEBRACHT AG nur mehr 0,41 Prozent gleich 52.518 Aktien betrug, ist der Stimmrechtsanteil nur mehr eines EHLEBRACHT Aktionärs größer als 10 Prozent.

Es handelt sich um die FH Finanzholding AG, Hannover, deren Stimmrechtsanteil gemäß vorliegender Mitteilung nach 21 Abs. 1 WpHG vom 7.2.2011 mit 7.257.000 Stimmrechten 56,26 Prozent aller Stimmrechte an der EHLEBRACHT AG betrug. Nach der ebenfalls vorliegenden Mitteilung nach § 21 Abs. 1 WpHG vom 3.2.2011 von Heinrich Bitter, Deutschland, sind Heinrich Bitter gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG diese Stimmrechte zuzurechnen.

Aktien mit Sonderrechten

Es bestehen keine Aktien mit Sonderrechten.

Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung

Es ist dem Vorstand nicht bekannt, dass Arbeitnehmer am Kapital der EHLEBRACHT AG beteiligt sind, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen gemäß §§ 179 ff. Aktiengesetz. Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, können durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

Ernennung und Abberufung von Vorständen

Die Ernennung und Abberufung von Vorständen erfolgt gemäß § 84 Aktiengesetz. Die Satzung enthält dazu keine weiteren Regelungen.

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von Aktien

Der Vorstand war ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2010 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu 5.850.000 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-

Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand war ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden.

Nachdem die vorstehende Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital am 20. Juni 2010 ausgelaufen war, fasste die Hauptversammlung am 15. März 2011 den Beschluss zu einer neuen Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital. Danach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 14.03.2016 das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu 9.675.000 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, im Falle der Erhöhung gegen Sacheinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bedingungen der Aktienaussgabe fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen und Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

In den Anstellungsverträgen der Vorstände mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2010 und anderen Verträgen bestanden keine wesentlichen Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels bei der EHLEBRACHT AG. Ebenso bestanden keine Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebotes.

In dem ab 1.1.2011 gültigen neuen Vorstandsanstellungsvertrag wurde entsprechend den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex eine Cap-Vereinbarung fixiert, die Abfindungszahlungen bei wirksamem Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ohne wichtigen Grund oder einer berechtigten Amtsniederlegung aus wichtigem Grund durch den Vorstand, zum Beispiel im Falle eines Kontrollwechsels (Change of Control), auf die Vergütungsbestandteile maximal eines Zweijahreszeitraums bzw. auf die Restlaufzeit des Vertrages begrenzt.

Vorstandsbezüge

Die Mitglieder des Vorstands erhielten im Berichtsjahr 2010 eine fixe und eine variable Vergütung. Letztere war an das Erreichen von jährlich festgelegten Zielen geknüpft. Diese Verträge sind per 31. Dezember 2010 ausgelaufen.

In einem neuen Vorstandsanstellungsvertrag mit Gültigkeit ab 1.1.2011 wurde weiterhin eine fixe und variable Vergütung vereinbart. Entsprechend der neuen Bestimmungen des Aktiengesetzes wurde neu aufgenommen, dass der überwiegende Teil in Höhe von rund 2/3 der gesamten variablen Vergütung an das Erreichen langfristiger Unternehmensziele gekoppelt ist.

Enger, im März 2011

EHLEBRACHT AG

Der Vorstand